

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Heidenreichstein am 31.Mai 2013 BM

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingung und Abweichungen:

- a) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Fa. BTH.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Fa. BTH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. Angebote, Kostenvoranschlag, Wertsicherung:

- a) Die Angebote der Fa. BTH sind, sofern nichts anderes angegeben, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenänderungen im Ausmaß von über 10% ergeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich schriftlich verständigen.
- c) Handelt es sich um unvermeidliche Kostenänderungen bis 10% ist eine mündliche Verständigung erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- e) Sollten sich die Lohnkosten danach aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Auftragserteilung

- a) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande.
- b) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und diesen AGB.
- c) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabsprachen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Fa. BTH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- d) Die Fa. BTH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundzügen der Wirtschaftlichkeit.
- e) Die Fa. BTH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte und mit der Geheimhaltungsvereinbarung auferlegten Vertragspartner heranziehen und mit Absprache des Kunden im seinem Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.

4. Preise und Zahlungen

- a) Sämtliche Angebotspreise sind mangels abweichender Angaben in EURO und ohne Mehrwertsteuer erstellt.
- b) Preise gelten ab Firmensitz einschließlich Verpackung.
- c) Zahlungen sind prompt ohne Abzug innerhalb von 10 Arbeitstagen, oder laut Vereinbarung in der Auftragsbestätigung, an die Rechnungsadresse zu leisten.
- d) Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitsdatum eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.
- e) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 12% über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

· zuhören · verstehen · entwickeln · Unser Credo seit 1993!

- f) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unumstritten sind. Dadurch wird die Zahlungsfrist nicht verlängert.
- g) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- h) Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Auftraggeber schon jetzt zu, dass wir die gelieferte Ware auf seine Kosten jederzeit abholen können.

5. Lieferungen, Termine, Fristen

- a) Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- b) Lieferfristen beginnen, sobald sämtliche Einzelheiten für den Auftrag klargestellt sind und der Auftraggeber alle von ihm zu beschaffende Unterlagen eingebracht hat.
- c) Sind Drittlieferanten für div. Auftragsunterlagen erforderlich, beginnt die Lieferfrist erst mit ordnungsgemäßer Beistellung aller Unterlagen.
- d) Teillieferungen sind zulässig.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungen können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von Fa. BTH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten der Fa. BTH beheben zu lassen.

- d) Durch die Konstruktionsfreigabe des Auftraggebers übernimmt dieser auch die Mitverantwortung für ordnungsgemäße Funktion. Der genehmigte Konstruktionsentwurf ist für beide Vertragspartner der Nachweis der Verantwortungsübernahme.

7. Schutz von Plänen und Unterlagen/Geheimhaltung

- a) Pläne, Skizzen Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen kopieren, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- b) Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- c) Unsere Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

8. Haftung

- a) Die Fa. BTH haftet nur gegenüber dem Auftraggeber und nicht Dritten.
- b) Die maximale Haftung ist zugleich der Auftragspreis für jeden einzelnen Auftrag.
- c) Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen

9. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

10. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstandenen Streitigkeiten ist das am Sitz der Fa. BTH sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.